

Beitragsordnung der Syrischen Gesellschaft für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in Deutschland SyGAAD e.V.

§ 1

Erlass der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde gem. § 10 Abs. 2 der Satzung des Vereins von der Mitgliederversammlung am 27.04.2023 erlassen.

§ 2

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 75,00 Euro jährlich.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen selbst gewählten Beitrag ab 75,00 Euro jährlich.
3. Gastmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr im Voraus erhoben und sind zu Jahresbeginn fällig. Für Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, wird zum Beitrittszeitpunkt der auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Beitrag fällig,

§ 4

Stundung und Erlass

Bei sozialen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag des Mitglieds mit entsprechenden Nachweisen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Mitteilung von Änderungen

Die Mitglieder haben dem Gesamtvorstand Anschriften- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6

Sonderkosten

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins ab (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder).